

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3849/19-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

29.04.2019

Betr.: Vertrag über die Zukunftssicherung des Krankenhauses Luckenwalde

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Teltow-Fläming schließt einen Vertrag über die Zukunftssicherung des Krankenhauses Luckenwalde mit der 1. KMG Verwaltungs GmbH, (zukünftig firmierend unter KMG Kliniken Beteiligungs GmbH) als künftiger Eigentümerin des Krankenhauses Luckenwalde.
2. Der Kreistag genehmigt die zukünftige Tätigkeit der Landrätin als Mitglied des noch zu bildenden Aufsichtsrates als Nebentätigkeit bis zum Ablauf der Amtszeit als Landrätin.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, 17. April 2019

Wehlan

Sachverhalt:

Die DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft Thüringen Brandenburg mbH mit Sitz in Bad Frankenhausen (nachfolgend die „Gesellschaft“) betreibt neben drei Thüringer Krankenhäusern das Krankenhaus Luckenwalde.

Am 12. Dezember 2018 hat die Gesellschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Anordnung der Eigenverwaltung gestellt. Mit Beschluss vom 1. März 2019 hat das Amtsgericht Mühlhausen sodann das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft antragsgemäß eröffnet. Da zu diesem Zeitpunkt Luckenwalde bereits Teil eines Verbundes aus vier Kliniken war und der Klinikverbund nur in der Gesamtheit angeboten wurde, bestand neben dem Kostenrisiko keine Möglichkeit, das Krankenhaus zu rekommunalisieren.

Die KMG Kliniken GmbH wird mit Beendigung des Insolvenzverfahrens sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft übernehmen und somit ab diesem Zeitpunkt alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft sein.

Der Landkreis und die KMG wollen bei der Weiterentwicklung des DRK Krankenhauses Luckenwalde (zukünftig KMG Klinik Luckenwalde) vertrauensvoll zusammenarbeiten und Entscheidungen, die den Charakter des DRK Krankenhauses Luckenwalde nachhaltig verändern würden, in enger Abstimmung miteinander treffen. Die KMG verpflichtet sich, einen Aufsichtsrat als weiteres Organ auf der Ebene der Gesellschaft einzurichten. In diesem wird die Landrätin „kraft Amtes“ geborenes Mitglied sein.

Die 1. KMG Verwaltungs GmbH ist keine Gesellschaft mit kommunaler Beteiligung. Die zukünftige Ausübung der Aufsichtsratsfunktion ist keine dem Amt der Landrätin zugehörige Tätigkeit. Sie stellt eine Nebentätigkeit im Sinne des Landesbeamtengesetzes dar (§ 83 LBG). Diese bedarf nach § 85 LBG der Genehmigung durch den Kreistag als Dienstherrn. Dies gilt sowohl für die entgeltliche Ausübung als auch die unentgeltliche Ausübung (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LBG) der Aufsichtsratsfunktion. Mit der Zustimmung zur Beschlussvorlage erteilt der Kreistag die Genehmigung zur zukünftigen Ausübung der Aufsichtsratsfunktion. Versagungsgründe liegen nicht vor. Die Aufsichtsratsfunktion liegt im Interesse des Landkreises. Die Nebentätigkeitsgenehmigung ist nach § 85 Abs. 4 LBG befristet auf längstens 5 Jahre zu erteilen. Die Genehmigung wird im Hinblick auf die Amtszeit der Landrätin bis zu deren Ablauf erteilt.

Weiterhin verpflichtet sich die KMG einen Beirat KMG Klinik Luckenwalde als weiteres Organ auf Ebene der Gesellschaft einzurichten.

Anlagen:

- Vertrag über die Zukunftssicherung des Krankenhauses Luckenwalde
- Entwurf der Satzung des Beirates der KMG Klinik Luckenwalde